



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.04.2019

Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr (Fußfessel)

Der zum 01.08.2017 neu geschaffene Art. 32a Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG), der durch die Neuordnung des PAG im Jahr 2018 nun als Art. 34 PAG firmiert, sieht die Einführung einer elektronischen Fußfessel zur Gefahrenabwehr vor.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie oft wurde von der Rechtsgrundlage des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 PAG (Art. 32a Abs. 1 Satz 1 PAG a. F.) seit ihrer Einführung Gebrauch gemacht?
- 1.2 Was war dabei jeweils der zugrunde liegende Sachverhalt für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung?
2. Wie lange wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung in diesen Fällen jeweils angeordnet und ggf. verlängert?
- 3.1 In wie vielen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage kein Anwalt beigezogen?
- 3.2 Warum wurde in diesen Fällen kein Anwalt beigezogen?
- 4.1 In welchen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage kein Anwalt beigezogen?
- 4.2 Warum wurde in diesen Fällen kein Anwalt beigezogen?
- 5.1 Wie oft wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage der Antrag für eine präventive elektronische Aufenthaltsüberwachung durch ein Gericht abgelehnt?
- 5.2 Wie oft war bei einer ablehnenden Entscheidung ein Rechtsanwalt beigezogen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 23.05.2019

- 1.1 **Wie oft wurde von der Rechtsgrundlage des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 PAG (Art. 32a Abs. 1 Satz 1 PAG a. F.) seit ihrer Einführung Gebrauch gemacht?**
- 1.2 **Was war dabei jeweils der zugrunde liegende Sachverhalt für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung?**
2. **Wie lange wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung in diesen Fällen jeweils angeordnet und ggf. verlängert?**

Die Sachverhalte sowie die Dauer zu den seit dem 01.08.2017 bis 30.04.2019 auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) richterlich angeordneten Maßnahmen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) gegen insgesamt zehn Personen können der Anlage entnommen werden.

- 3.1 In wie vielen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage kein Anwalt beigezogen?**
- 3.2 Warum wurde in diesen Fällen kein Anwalt beigezogen?**
- 4.1 In welchen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage kein Anwalt beigezogen?**
- 4.2 Warum wurde in diesen Fällen kein Anwalt beigezogen?**
- 5.1 Wie oft wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage der Antrag für eine präventive elektronische Aufenthaltsüberwachung durch ein Gericht abgelehnt?**
- 5.2 Wie oft war bei einer ablehnenden Entscheidung ein Rechtsanwalt beigezogen?**

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine statistisch auswertbaren Daten im Sinne der Anfrage vor.

Fall	Dauer	Sachverhalt
1	3 Monate	Fortgesetzte Fälle (massiver) Häuslicher Gewalt des Betroffenen zum Nachteil seiner ehemaligen Frau, auch nach deren Zufluchtnahme in einem Frauenhaus mit ihren Kindern. Gegen richterlich erlassene Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz verstieß der Betroffene ebenfalls mehrfach. Nach der Verschärfung der persönlichen Situation des Betroffenen und erneuten (Todes-)Drohungen gegen seine Ex-Frau und die Kinder erging der entsprechende richterliche EAÜ-Beschluss.
2	7 Tage	Der Betroffene fiel mehrfach durch aggressives Verhalten gegenüber seinen Mitbewohnern und durch Drohungen gegenüber Mitarbeitern von staatlichen Behörden auf. Unter anderem wurde vorübergehend ein längerfristiger Präventivgewahrsam durch das Amtsgericht angeordnet. Nach der Beendigung der Gewahrsamnahme, erging ein richterlicher EAÜ-Beschluss. Der Betroffene verzog während der Maßnahme ins Ausland.
3	6 Monate	Nach der Beendigung der Beziehung kam es zu massiven Stalkinghandlungen und Übergriffen des Betroffenen auf seine ehemalige Partnerin. Aufgrund einer extremen Eskalation der Übergriffe und Stalkinghandlungen sowie der Unbeeindruckbarkeit des Betroffenen durch anderweitige präventivpolizeiliche Maßnahmen (Kontaktverbot, Gefährderansprache) erging der richterliche EAÜ-Beschluss.
4	6 Monate; seit 13.02.2019 andauernd	Gefährdungssachverhalt aus dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität. Der richterliche EAÜ-Beschluss erging nach dem aufgehobenem strafrechlichem Haftbefehl und mit Blick auf gefahrenverschärfende Momente in der Persönlichkeit bzw. im Umfeld des Betroffenen. Nach sechs Monaten konnte die EAÜ-Maßnahme beendet werden. Nach weiteren drei Monaten erging jedoch ein erneuter richterlicher EAÜ-Beschluss, da der Betroffene u.a. seine Frau mit dem Tode bedrohte.
5	seit 7.08.2018 andauernd	Gefährdungssachverhalt aus dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität. Der richterliche EAÜ-Beschluss erging nach Verbüßung einer Haftstrafe wegen der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat.
6	3 Monate	Aufgrund Häuslicher Gewalt, d.h. insbesondere mehrfacher körperlicher Angriffe, Todesdrohungen sowie Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, verbüßte der Betroffene eine mehrjährige Haftstrafe. Nach seiner Haftentlassung erging aufgrund der weiter bestehenden Gefahrenlage der richterliche EAÜ-Beschluss.
7	3 Monate	Der Betroffene wurde mehrfach gegenüber seiner Mutter gewalttätig, bedrohte diese und verstieß vehement gegen entsprechende Kontaktverbote, weshalb er mehrere Haftstrafen verbüßte. Aufgrund der nach der Haftentlassung weiterhin bestehenden Gefahr erging der richterliche EAÜ-Beschluss.

8	seit 21.09.2018 andauernd	Gefährdungssachverhalt aus dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität. Der richterliche EAÜ-Beschluss ergeht nach der Verbüßung einer Haftstrafe wegen der Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.
9	seit 6.03.2019 andauernd	Nach mehreren Fällen von häuslicher Gewalt nach Beendigung der Beziehung und wiederholten Verstößen nach dem Gewaltschutzgesetz wurde der Betroffen aufgrund richterlichen Beschlusses mehrfach in den längerfristigen Präventivgewahrsam sowie in Untersuchungshaft genommen. Im Anschluss an die Inhaftierung erfolgte auf richterlichen Beschluss eine EAÜ.
10	seit 26.03.2019	Nach Beendigung der Beziehung kam es seitens des Betroffenen zu mehrfachen Übergriffen gegen seine ehemalige Partnerin und permanenten Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, woraufhin der richterliche EAÜ-Beschluss erging.